

**Prüfungsordnung für den
Studiengang „Katholische Theologie“ mit dem akademischen
Abschlussgrad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“
und dem Abschlussgrad „Kirchliches Examen“
des Fachbereichs Katholische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11.09.2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), und aufgrund der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988, in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 5. Dezember 2006, hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademische Abschlussprüfung und akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeiten für das Prüfungswesen
- § 6 Prüfungsausschuss

- § 7 Zulassung zu Prüfungen und Studienleistungen sowie zu Modulen und Lehrveranstaltungen
 - § 8 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte
 - § 9 Studieninhalte, Module
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten
 - § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
 - § 12 Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 13 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
 - § 14 An- und Abmeldung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Akademische Abschlussarbeit
 - § 16 Annahme und Bewertung der akademischen Abschlussarbeit
 - § 17 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - § 20 Bestehen der Prüfung, Wiederholung
 - § 21 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 22 Zeugnis und Urkunde
 - § 23 Diploma Supplement mit Transcript of Records
 - § 24 Einsicht in die Studienakten
 - § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 27 Aberkennung des akademischen Grades „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“
 - § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Katholische Theologie“ (im Folgenden *Magister-Studiengang* genannt) der Katholisch-Theologischen Fakultät (im Folgenden *Fachbereich* genannt) an der Westfälischen Wilhelms-Universität, der entweder mit dem akademischen Abschlussgrad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder mit dem Abschlussgrad „Kirchliches Examen“ abgeschlossen werden kann.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Magister-Studiengang ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das über eine Regelstudienzeit von zehn Semestern zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (2) Der Magister-Studiengang vermittelt neben den allgemeinen Zielen des Hochschulstudiums gemäß § 58 Abs. 1 HG grundlegende sowie vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die zu eigenständiger und kritischer theologischer Arbeit erforderlich sind.
- (3) ¹Der Magister-Studiengang hat ein zugleich berufsfeld- und forschungsorientiertes Profil. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Voraussetzung für einen pastoralen Dienst in der katholischen Kirche oder für eine Tätigkeit in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern (Grad „Magistra theologiae“/„Magister theologiae“) oder zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Voraussetzung für die zweite Phase der Priesterbildung (Aufnahme in das Pastorseminar bzw. in den Pastorkurs) (Grad „Kirchliches Examen“). ³Das Studium legt darüber hinaus zugleich die Grundlage für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation.

(4) Der Magister-Studiengang vermittelt über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus auch studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen, insbesondere die Fähigkeiten, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren; Sachverhalte verständlich darzustellen, Positionen argumentativ zu vertreten und Medien kritisch wie kreativ einzusetzen; sich selbst und andere aufmerksam wahrzunehmen, an den Situationen anderer in kongruenter Weise Anteil zu nehmen und mit ihnen in effektiver und ethisch reflektierter Weise zu kooperieren.

§ 3

Akademische Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) ¹Durch die studienbegleitende akademische Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine Tätigkeit in Forschung und Lehre notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches überblickt. ²Die/der Studierende soll nachweisen, dass sie/er sich die Methoden und die grundlegenden Inhalte der theologischen Disziplinen angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich den akademischen Grad einer „Magistra Theologiae“ bzw. eines „Magister Theologiae“ (Mag. theol.) oder den Grad „Kirchliches Examen“.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für das Theologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Magister-Studiengang Katholische Theologie oder in einem Studiengang mit

erheblicher inhaltlicher Nähe dazu eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

(4) Der angestrebte Abschlussgrad – „Magistra Theologiae“ / „Magister Theologiae“ oder „Kirchliches Examen“ – muss bei der Immatrikulation angegeben werden.

§ 5

Zuständigkeiten für das Prüfungswesen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Magister-Studiengang und die durch Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs für den Magister-Studiengang zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche nach Abs. 1 Satz 3 und Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung nach Abs. 1 Satz 5.

(3) ¹Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt I der Westfälischen-Wilhelms-Universität. ²Die Aufgaben der Prüfungsorganisation werden im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Prüfungsamt wahrgenommen. ³Der Prüfungsausschuss kann – in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan – außerdem Mitglieder des Fachbereichs mit Aufgaben der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet für den Magister-Studiengang einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss für den Magister-Studiengang besteht aus acht Mitgliedern:

- der Studiendekanin/dem Studiendekan,
- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, je eine/einer aus jeder der vier theologischen Sektionen (gemäß § 9 Abs. 2),
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und
- zwei im Magister-Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

²Die Studiendekanin/der Studiendekan ist gemäß der Fachbereichsordnung gruppenloses Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Soweit im Prüfungsausschuss Entscheidungen für den Magister-Studiengang mit Ziel „Kirchliches Examen“ getroffen werden müssen, wird der Regens oder ein von ihm Beauftragter in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugeladen.

(3) ¹Mit Ausnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können dabei nicht gegen die Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl ihrer jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. ³Ist die Studiendekanin/der Studiendekan Professorin/Professor auf Lebenszeit, so wird sie zur Vorsitzenden/er zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor auf Lebenszeit aus dem Kreis der vom Fachbereichsrat gewählten Personen zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden bestimmt. ⁴In allen anderen Fällen wird eine Professorin/ein Professor auf Lebenszeit aus dem Kreis der vom Fachbereichsrat gewählten Personen zur/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor auf Lebenszeit aus dem Kreis der vom Fachbereichsrat gewählten Personen zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden bestimmt.

(4) ¹Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates. ²Der Prüfungsausschuss in seiner alten Besetzung führt die Geschäfte dabei solange weiter, bis sich der Ausschuss in seiner neuen Besetzung konstituiert hat. ³Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. ²Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dienstältesten/des Dienstältesten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Im Falle des Abs. 5 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ⁵Des Weiteren ist bei Entscheidungen nach Abs. 5 Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ³Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁴Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁵Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen und Studienleistungen sowie zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Zulassung zur studienbegleitend abgelegten akademischen Abschlussprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Magister-Studiengang. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) ¹Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 130 vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 gelten geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – als notwendige Voraussetzungen für das erforderliche Quellenstudium in den Fächern der biblischen und historischen Theologie. ²Verlangt werden ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache, die

- a) durch das Zeugnis der Hochschulreife (min. 3. Schuljahre) oder
- b) Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) oder
- c) durch die erfolgreiche Teilnahme an vom Fachbereich angebotenen Sprachkursen (je 6 SWS) oder
- d) durch die erfolgreiche Teilnahme an äquivalenten Kursen an Theologischen Ausbildungsstätten oder anderen universitären Einrichtungen (je 6 SWS)

nachgewiesen werden.

(3) ¹Alle Studierenden, denen zu Beginn des Studiums alle erforderlichen Sprachkenntnisse fehlen, müssen die Sprachkenntnisse in Latein und wahlweise in Griechisch oder Hebräisch erwerben. ²Für den Erwerb der Sprachkenntnisse ist pro Sprache ein zusätzliches Semester, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, vorzusehen.

(4) ¹Sprachkenntnisse des Griechischen gemäß Abs. 2 und 3 sind bereits bei einer Teilnahme am Proseminar Neues Testament, ansonsten mit der Anmeldung der ersten Studien- oder Prüfungsleistung in einem exegetischen Fach der Aufbauphase nachzuweisen. ²Sprachkenntnisse des Hebräischen gemäß Abs. 2 und 3 sind bereits bei einer Teilnahme am Proseminar Altes Testament, ansonsten mit der Anmeldung der ersten Studien- oder Prüfungsleistung in einem exegetischen Fach der Aufbauphase nachzuweisen. ³Sprachkenntnisse des Lateinischen gemäß Abs. 2 und 3 sind mit der Anmeldung der ersten kirchengeschichtlichen Studien- oder Prüfungsleistung in der Aufbauphase nachzuweisen.

(5) ¹Soweit die Zulassung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Zulassung kann auch von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) ¹Soweit die Zulassung zu bestimmten Prüfungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium der Disziplinen erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Darüber hinaus sind § 14 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt fünf Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Soweit für den Erwerb von

Sprachkenntnissen zusätzliche Studienzeiten erforderlich sind, werden diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 300 Leistungspunkte zu erwerben; hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die akademische Abschlussarbeit. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie erfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 9000 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9

Studieninhalte, Module

(1) Das Studium im Magister-Studiengang umfasst neben der akademischen Abschlussarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

BASISPHASE	BM1: Einführung in das Studium der Kath. Theologie
	BM2: Einführung in die Grundfragen der Systematischen Theologie
	BM3: Einführung in die Grundfragen der Praktischen Theologie
	BM4: Einführung in die philosophischen Grundfragen der Theologie
	BM5: Theologisch argumentieren (systematisch/philosophisch-praktisch)
	BM6: Einführung in die Grundfragen der Biblischen Theologie
	BM7: Einführung in die Grundfragen der Historischen Theologie
	BM8: Theologisch argumentieren (biblisch-historisch)

AUFBAUPHASE	AM1: Tora
	AM2: Gottes Reich
	AM3: Gottesfrage
	AM4: Christentum in Zeit und Raum
	AM5: Messias
	AM6: Wege christlichen Denkens & Lebens
	AM7: Menschenbild
	AM8: Volk Gottes
	AM9: Berufsfeldorientierung I: Homiletik
	AM10: Berufsfeldorientierung II: Praktikum in einem Berufsfeld nach Wahl
VERTIEFUNGSPHASE	VM1: Altes Testament
	VM2: Neues Testament
	VM3: Alte Kirchengeschichte
	VM4: Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
	VM5: Dogmatik
	VM6: Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
	VM7: Moraltheologie
	VM8: Christliche Sozialwissenschaften
	VM9: Liturgiewissenschaft
	VM10: Kirchenrecht
	VM11: Pastoraltheologie
	VM12: Religionspädagogik
	VM13: Philosophie
	VM14: Spezialisierung I: Praxisfeld Gesellschaft oder Kirche
	VM15: Spezialisierung II: Praxisfeld Wissenschaft und Forschung
	VM16: Spezialisierung III: Praxisfeld interkulturelle Theologie und interreligiöse Studien
	VM17: Akademische Abschlussarbeit

(2) ¹Am Studium der in Abs. 1 genannten Module haben die am Fachbereich vertretenen theologischen Disziplinen Anteil. ²Sie gruppieren sich in vier Sektionen:

A. Biblische Theologie

- Zeit und Religionsgeschichte des Alten Testaments
- Zeit und Religionsgeschichte des Neuen Testaments
- Exegese des Alten Testaments
- Exegese des Neuen Testaments
- Biblische Theologie und ihre Didaktik

B. Historische Theologie

- Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Ostkirchenkunde und Geschichte der östlichen Kirche

C. Philosophie und Systematische Theologie

- Philosophische Grundfragen der Theologie
- Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
- Dogmatik und Dogmengeschichte
- Moraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften
- Ökumenische Theologie
- Missionswissenschaft und außereuropäische Theologien
- Religionswissenschaft
- Systematische Theologie und ihre Didaktik

D. Praktische Theologie

- Kanonisches Recht
- Liturgiewissenschaft
- Pastoraltheologie und Homiletik
- Religionspädagogik und Bildungsforschung
- Religionspädagogik und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

Im Magister-Studiengang „Katholische Theologie“ werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten (Listung in alphabetischer Reihenfolge):

1. Beratung: In verschiedenen Beratungsveranstaltungen lernen die Studierenden in Gruppen und/oder individuell das Studien- und Prüfungssystem der verschiedenen Studienphasen kennen, um das eigene Studium selbstständig zu organisieren.
2. Betreuung: In Kleingruppen oder in Einzelgesprächen werden Studierende bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten (z. B. Magisterarbeit) prozessorientiert begleitet.
3. E-Learning: In E-Learning-Einheiten erhalten die Studierenden digital aufbereitete Arbeitsaufträge sowie ergänzendes Material, welches sie eigenverantwortlich zu frei wählbaren Zeiten bearbeiten.
4. Exkursion: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule, welche die unmittelbare Auseinandersetzung mit Objekten wissenschaftlicher Untersuchung oder das Gespräch mit Fachleuten für eine zu bearbeitende Thematik ermöglicht.
5. Hauptseminar: Ausgewählte Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Aufbaumodul- und Vertiefungsmodul-Seminare verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen.
6. Kolloquium: Das wissenschaftliche Gespräch zwischen der/dem/den Lehrenden und Studierenden dient u. a. der Begleitung der akademischen Abschlussarbeit und/oder der Prüfungsvorbereitung.
7. Lektüre: In Lektüre-Einheiten ist eine vorgegebene Textsammlung in Eigenleistung zu studieren und aufzuarbeiten.
8. Modulforum: Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die zwei Modulkurse kombiniert und Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen theologischen Fächern verantwortet, die beide an sämtlichen Veranstaltungen des Modulforums teilnehmen.

9. Modulkurs: Modulkurse bieten Raum, um ein Thema aus der Perspektive eines theologischen Fachs intensiv und vielfältig zu bearbeiten. Es kann Elemente von Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Studiengruppen, E-Learning- und/oder Lektüre enthalten. Durch Modulkurse in der Aufbau- und Vertiefungsphase wird im Sinne aufbauenden Lernens der Aufbau von Fach- und Methodenkompetenz ermöglicht.
10. Oberseminar/Forschungskolloquium: Oberseminare und Forschungskolloquien befassen sich mit aktuellen Problemen und Resultaten der Forschung. Hier treffen Studierende der Vertiefungsphase mit Promovierenden der Fakultät zusammen.
11. Peer-Learning: Der Erwerb von Kompetenzen erfolgt in kleinen Übungsgruppen. Der kontinuierliche Austausch zwischen den Studierenden ermöglicht wechselseitiges Lernen und fördert ein vertieftes Verständnis.
12. Praktikum/Hospitation: Praktika und Hospitationen bieten Raum, verschiedene Berufsfelder von Theologinnen und Theologen kennenzulernen und ggf. erste kleinere Aufgaben des konkreten Berufsalltags zu übernehmen.
13. Proseminar: Ausgewählte Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Proseminare haben einführenden und methodenorientierten Charakter.
14. Reflexionsgespräch: Reflexionsgespräche bieten Studierenden unter Anleitung einer/eines Lehrenden Raum, um in Einzelgesprächen oder in Kleingruppen auf die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse zu fokussieren, sie zu strukturieren und mit Blick auf künftige Lernprozesse und Situationen auszuwerten.
15. Repetitorium: In Repetitorien erhalten Studierende die Möglichkeit, Vorlesungen unter Anleitung nachzuarbeiten. Sie lernen, wie diese von studentischer Seite aufzuarbeiten sind, und erhalten Raum, um Themenkomplexe gemeinsam mit anderen Studierenden nachzuvollziehen sowie Inhalte und Strukturen in eigenen Worten wiederzugeben. Dozierende oder Studierende höherer Semester leiten die Studierenden dabei an.

16. Studienwoche/Studientage: Hierbei handelt es sich um spezielle und fächerübergreifende Lehrveranstaltungsformate, die sich aus einem Bündel von Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen oder Vorträgen, Hauptseminaren etc.) zusammensetzen.
17. Tutorium: Das Tutorium begleitet als Veranstaltung in kleiner Gruppe einen Kurs oder ein Seminar und wird von Studierenden höherer Semester geleitet. Das Tutorium für Studienanfängerinnen/Studienanfänger dient insbesondere der theologischen Subjektwerdung im Sinne einer fachlichen und beruflichen Motivationsklärung, dem Kennenlernen und der besseren Orientierung zu Beginn des Studiums.
18. Übung/Sprachkurs/Lektürekurs/Praxiskurs: Übung und Kurse dienen dem Kennenlernen und Trainieren von Arbeitsmethoden, der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern sowie dem Erwerb und der Vertiefung von Sprachkompetenz. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenen Beobachtens und Experimentierens an zweckentsprechend ausgestalteten Arbeitsplätzen erworben.
19. Vorlesung: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Wissen. Es gibt Grundlagen- und Spezialvorlesungen. An so genannten Ringvorlesungen sind Dozierende verschiedener theologischer und ggf. auch anderer wissenschaftlicher Fächer beteiligt.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium gliedert sich in Basis- (1. und 2. Studiensemester), Aufbau- (3. bis 6. Studiensemester) und Vertiefungsphase (7. bis 10. Studiensemester).

(2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module

können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen und verschiedener Fächer zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵In der Regel setzen sich Module aus Veranstaltungen eines oder zweier Semester zusammen. ⁶In den Modulbeschreibungen wird jedes Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bestimmt. ⁷Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen aller der dem Modul zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum vollständigen Erwerb der dort ausgewiesenen Leistungspunkte.

(5) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

(6) ¹Die akademische Abschlussprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie umfasst die Modulabschlussprüfungen sowie die akademische Abschlussarbeit.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Zusätzlich regeln sie die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Modul sowie an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) ¹Ist einem Modul eine Modulabschlussprüfung zugeordnet, so schließt das Modul in der Regel mit einer einzigen Prüfungsleistung ab, wobei Prüfungsleistungen auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls

oder auf ein ganzes Modul bezogen sein können. ²Die Noten aus Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote ein. ³Eine bzw. auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistungen kann bzw. können einem Modul zusätzlich zugeordnet sein.

(3) ¹Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Hausarbeiten, (Kurz-)Referate, Präsentationen, Essays, Protokolle, Portfolios, Praktika, mündliche Leistungsüberprüfungen, thesenbasierte Prüfungsgespräche, Sitzungsgestaltungen oder Reflexionsberichte. ²Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von den Lehrenden entweder in der Ankündigung oder zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

(4) ¹Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden; diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter in der Ankündigung der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht. ²Über das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(5) ¹In der Aufbauphase ist in den Modulen AM1 bis AM8 zu je einem Modulkurs dieser Module eine Modulabschlussprüfung abzulegen, in der eine weitere dem betreffenden Modul zugeordnete Veranstaltung – im Folgenden weitere Lehrveranstaltung genannt – berücksichtigt wird. ²Ausgeschlossen sind dabei Prüfungen, in denen das Fach des Modulkurses ein zweites Mal gewählt wird (Ausschluss einer zweiten Prüfungsleistung in den Modulkursen der Fächer Altes Testament, Neues Testament und Dogmatik). ³Die Wahl der weiteren Lehrveranstaltung obliegt den Studierenden. ⁴Zum anderen Modulkurs ist jeweils die Studienleistung abzulegen (näheres regeln die Modulbeschreibungen).

(6) ¹In der Vertiefungsphase sind Modulabschlussprüfungen zu den Modulkursen jener fünf Fächer der Theologie anzumelden, zu denen in der Aufbauphase noch keine Modulabschlussprüfung abgelegt wurde. ²Dabei bezieht sich die Modulabschlussprüfung auf den jeweiligen Modulkurs der Module VM1 bis VM13 oder das Modulforum sowie eine weitere Lehrveranstaltung dieses Moduls nach Wahl der Studierenden. ³Drei Modulabschlussprüfungen müssen zu Modulforen abgelegt

werden. ⁴Zu den Modulkursen, in denen in der Aufbauphase eine Modulabschlussprüfung erbracht wurde, ist eine Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung minor zu erbringen.

(7) ¹Es sind in der Aufbauphase zwei Hauptseminare und in der Vertiefungsphase drei Hauptseminare mit einer Hausarbeit abzuschließen, die alle vier Sektionen der Theologie sowie das Fach Philosophie berücksichtigen. ²Wird in einem Modul zu einem Hauptseminar eine Hausarbeit angefertigt, dann ist die Hausarbeit Bestandteil der Modulabschlussprüfung.

(8) ¹Für jede Klausur zu Modulen der Aufbau- und Vertiefungsphase sind den Studierenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bearbeitung, des Themas oder der Aufgabenstellung zu eröffnen. ²Die Aufgaben werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gestellt.

(9) Mündliche Prüfungen sind als Einzelprüfung oder nach Absprache zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten und einer Prüferin/einem Prüfer in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten möglich; die Prüfungszeit ist entsprechend zu verlängern.

§ 13

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei

der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin/eines Kandidaten auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 14

An- und Abmeldung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis 2 Wochen vor dem Termin der Klausur oder mündlichen Prüfung möglich.

(2) ¹Die Anmeldung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung der Aufbauphase setzt den erfolgreichen Abschluss des fachlich korrespondierenden Basismoduls bzw. der fachlich korrespondierenden Basismodule sowie den erfolgreichen Abschluss des Proseminars in dieser Sektion bzw. in diesen Sektionen voraus. ²Zudem sind die Regelungen des § 7 Abs. 2 dieser Ordnung zu beachten.

(3) ¹Die Anmeldung einer Prüfungsleistung der Vertiefungsphase setzt voraus, dass mindestens vier Aufbaumodule und die beiden Hausarbeiten der Aufbauphase erfolgreich abgeschlossen worden sind. ²Zusätzlich muss der Modulkurs der Aufbauphase des Faches, zu dem die Anmeldung einer Prüfungsleistung in der Vertiefungsphase erfolgen soll, erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 15

Akademische Abschlussarbeit

(1) ¹Die akademische Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 250.000 Zeichen nicht überschreiten.

(2) ¹Die akademische Abschlussarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 Abs. 2 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Soll die akademische Abschlussarbeit von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 ausgegeben und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der zuvor schriftlich erteilten Einwilligung des Prüfungsausschusses. ⁴In einem solchen Fall ist zumindest als Zweitgutachterin/Zweitgutachter eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät zu bestellen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der akademischen Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ²Sie kann nur erfolgen,

wenn die Bedingungen aus § 14 Abs. 3 Satz 1 erfüllt sind sowie die Prüfungs- und die Studienleistung derjenigen Disziplin, in der die akademische Abschlussarbeit angefertigt wird, erfolgreich abgeschlossen sind.³Ebenso muss die Hausarbeit der entsprechenden Sektion in Aufbau- oder Vertiefungsphase bestanden sein.⁴Zusätzlich muss ggf. die Einwilligung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 erteilt worden sein.⁵Soll in den Fächern Missionswissenschaft oder Religionswissenschaft die akademische Abschlussarbeit geschrieben werden, so muss im entsprechenden Fach eine Hausarbeit in der Aufbau- oder Vertiefungsphase erfolgreich abgeschlossen sein.⁶Für akademische Abschlussarbeiten, die als Beitrag zu einer Gruppenarbeit erbracht werden, gilt Abs. 7.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die akademische Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die akademische Abschlussarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der akademischen Abschlussarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fäl-

len des Satz 2 auch ein neues Thema für die akademische Abschlussarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die akademische Abschlussarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 20 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die akademische Abschlussarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) ¹Die akademische Abschlussarbeit kann auf Antrag auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn wesentliche Beiträge der als Prüfungsleistung zu bewertende Anteil der Kandidatin/des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Zeichenumfang oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar, nachprüfbar und für sich genommen einer einzelnen Abschlussarbeit gleichwertig sind. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit den Prüferinnen/Prüfern der akademischen Abschlussarbeit. ³Der Antrag muss vor Ausgabe des Themas gestellt werden. ⁴Die Ausgabe des Themas darf erst erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss über diesen Antrag entschieden hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der akademischen Abschlussarbeit

(1) ¹Die akademische Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann

vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die akademische Abschlussarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird sie gemäß § 25 Abs. 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die akademische Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der akademischen Abschlussarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die akademische Abschlussarbeit soll sechs Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens neun Wochen nicht überschreiten.

(4) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird durch das Prüfungsamt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Note der akademischen Abschlussarbeit mitgeteilt sowie eine Kopie der Gutachten zur Verfügung gestellt.

§ 17**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die akademische Abschlussarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²An mündlichen Prüfungen im Rahmen des Magisterstudiengangs mit dem Ziel „Kirchliches Examen“ kann der Regens des Priesterseminars oder ein von ihm Beauftragter der Prüfung beiwohnen.

(2) ¹Prüferinnen/Prüfer sind die die einzelnen Disziplinen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ²Darüber hinaus kann Prüferin/Prüfer jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach und in der Studienphase, auf das sich die Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die akademische Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Master-, Magister-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der akademischen Abschlussarbeit gilt § 16.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs, die sich nicht zur gleichen Prüfung gemeldet haben, können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern eine Kandidatin/ein Kandidat nicht widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 18

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss auf Antrag der/des Studierenden diese/dieser in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich

anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25% Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 19

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 20

Bestehen der Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die akademische Abschlussprüfung zum Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“ hat bestanden, wer nach Maßgabe von §§ 8, 9, 11 und 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die akademische Abschlussarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 21 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 300 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der akademischen Abschlussarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung, wobei die gleiche Prüfungsform beizubehalten ist. ²Ist eine Hausarbeit nicht bestanden, so kann diese in einem anderen Fach der Sektion und damit angebunden an ein anderes Modul abgelegt werden, wobei die Fehlversuche in Bezug auf diese Prüfungsleistung bestehen bleiben und gemäß Satz 1 auf drei limitiert sind. ³Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die akademische Abschlussarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 15 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten akademischen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die akademische Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die akademische Abschlussprüfung zum Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“ insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die akademische Abschlussprüfung zum Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“ endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie der akademischen Abschlussarbeit sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern mit Noten gemäß Abs. 1 bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²§ 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von Klausuren spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(4) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der akademischen Abschlussarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) ¹Aus den Noten der Module und der akademischen Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der der akademischen Abschlussarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 6 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 22

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der akademischen Abschlussarbeit,
- b) das Thema der akademischen Abschlussarbeit,
- c) die Abschlussnote der Prüfung zum akademischen Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Wer unter inhaltlich gleichen Prüfungsanforderungen wie in dieser Prüfungsordnung das kirchliche Abschlussexamen in katholischer Theologie vor Prüferinnen/Prüfern, die auch nach dieser Prüfungsordnung prüfungsberechtigt sind, abgelegt hat, erhält auf Antrag eine Urkunde gemäß Abs. 3 mit dem Nachweis des akademischen Grades „Mag. theol.“.

§ 23

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 24**Einsicht in die Studienakten**

¹Unbeschadet von der Bestimmung für die akademische Abschlussarbeit in § 16 Abs. 4 wird der/dem Studierenden nach Abschluss jeder Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Klausur bzw. die akademische Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Abs. 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der akademischen Abschlussarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Prüfung zum akademischen Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“ insgesamt ausschließen. ⁴Die Prüfung im Magister-Studiengang ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der akademischen Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die akademische Abschlussarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die akademische Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Prüfung zum akademischen Grad „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder zum Grad „Kirchliches Examen“ nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des akademischen Grades „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“

¹Die Aberkennung des akademischen Grades „Magistra Theologiae“/„Magister Theologiae“ oder des Grades „Kirchliches Examen“ kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Magister-Studiengang im Fach Katholische Theologie eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 in den Studiengang „Magister Theologiae“ oder „Kirchliches Examen“ im Fach Katholische Theologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

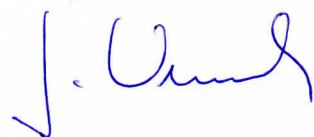
einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ oder „Kirchliches Examen“ im Fach Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.02.2011 kann letztmalig im Wintersemester 2023/24 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 25.04.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels